

Industrie Service

EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:

EU-BD 1062

Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle: TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstr. 199

80686 München - Deutschland

Kennnummer 0036

Bescheinigungsinhaber:

WARNER Electric Europe

7, rue de Champfleur

BP 20095

49124 Saint Barthélemy d'Anjou - Frankreich

Hersteller des Prüfmusters:

(Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)

WARNER Electric Europe 7, rue de Champfleur

BP 20095

49124 Saint Barthélemy d'Anjou - Frankreich

Produkt:

Bremseinrichtung mit parallel zur Spule des Bremsmagneten geschalteten elektronischen Bauteilen, auf die Treibscheibenwelle wirkend, als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit und Bremselement gegen unbeabsichtigte Bewegung

des Fahrkorbes

Тур:

Typ: ERS VAR15-11-A Größe: FT=2500/_ _ _ _

Richtlinie:

2014/33/EU

Prüfgrundlagen:

EN 81-20:2014 EN 81-50:2014

Prüfbericht:

EU-BD 1061 und 1062 vom 22.12.2017

Ergebnis:

Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat einge-

halten sind.

Ausstellungsdatum:

17.01.2018



Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-BD 1062 vom 17.01.2018



- 1 Anwendungsbereich
- 1.1 Verwendung als Bremseinrichtung Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit (aufwärts wirkend) zulässige Bremskraft und Auslösegeschwindigkeit
- 1.1.1 Zulässige Bremskraft und max. Auslösegeschwindigkeit (Gleitgeschwindigkeit) der Bremsscheibe beim Wirken der Bremseinrichtung auf die Treibscheibenwelle in Aufwärtsrichtung des Fahrkorbes

| Größe | Zulässige Bremskraft pro Bremseinrichtung (Einzelbremse) [N] | Max. Auslösegeschwindigkeit am mittleren Reibdurchmesser der Bremsscheibe [m/s] | | | |
|----------|--|---|--|--|--|
| FT=2500/ | 651 - 2954 | 12,30 | | | |

1.1.2 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und maximale Nenngeschwindigkeit des Aufzuges

Die maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und maximale Nenngeschwindigkeit des Aufzuges ist unter Zugrundelegung der oben genannten maximalen Auslösegeschwindigkeit (Gleitgeschwindigkeit) an der Bremsscheibe unter Berücksichtigung des mittleren Reibdurchmessers der Bremsscheibe, des Treibscheibendurchmessers sowie der Fahrkorbaufhänaung zu berechnen.

 $V = \frac{DTS \times VBS}{DBS \times i}$

= Auslöse-/ Nenngeschwindigkeit (m/s)

 D_{TS} = Treibscheibendurchmesser von Seilmitte zu Seilmitte (m) D_{BS} = mittlerer Reibdurchmesser der Bremsscheibe (m)

v_{BS} = Gleitgeschwindigkeit am mittlerer Reibdurchmesser der Bremsscheibe (m/s)

i = Übersetzungsverhältnis Fahrkorbaufhängung

1.2 Verwendung als Bremselement - Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs (auf- und abwärts wirkend) - zulässige Bremskraft, Auslösedrehzahl und Merkmale

1.2.1 Nennbremskräfte und Reaktionszeiten bezogen auf ein produktionsneues Bremselement

| Größe | Min. Nenn- brems- kraft* [N] | Spezifi- kation 2 [N] | Spezifi- kation 3 [N] | Spezifi- kation 3 [N] | Max. Nenn- brems- kraft* [N] | Max. Auslöse- geschwin- digkeit [m/s] | Maximale Reaktionszei- ten** [ms] mit Übererregung | | |
|----------|--|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|---------------------------------------|--|-----------------|-------------|
| | [14] | | | | [.4] | [111/3] | t 10 | t ₆₀ | t 90 |
| FT=2500/ | 2 x 851 = 1702 | | | | | 4,68 | 106 | 128 | 178 |
| | | 2 x 1072 = 2144 | | | | 4,68 | 86 | 104 | 136 |
| | | | 2 x 1336 = 2672 | | | 4,68 | 80 | 97 | 141 |
| | | | | 2 x 1583 = 3166 | | 4,68 | 74 | 90 | 119 |
| | | | | | 2 x 1974 = 3949 | 4,68 | 86 | 99 | 140 |

Zwischenwerte können interpoliert werden

Erläuterungen:

* Nennbremskraft: Vom Sicherheitsbauteilhersteller dem Montagebetrieb zugesicherte Bremskraft

** Reaktionszeiten: t_X Zeitdifferenz zwischen Abfall des Bremsstromes bis Aufbau von X % der Nenn-

bremskraft, t₆₀ aus Versuchsaufzeichnung entnommener Wert

Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-BD 1062 vom 17.01.2018



1.2.2 Zugeordnete Ausführungsmerkmale

| Größe | Art der | Parallel zur Spule des Bremsmag- neten geschaltete elektronische Bauteile | Brems- | Max. Luft- spalt [mm] | Dämpfungs- elemente / Adhäsions- Folie integriert | Übererregung |
|---------------------------|------------------------------------|---|---------|--------------------------------|---|-------------------------------|
| FT=2500/ (FT < 1400 N) | Gleichstrom / gleichstromseitig | Varistor (Schwellen- spannung 360 V bei 1 mA) | einzeln | 0,5 | ja / ja | bei 2-facher Haltespannung |
| FT=2500/ (FT > 1400 N) | Gleichstrom / gleichstromseitig | Diode + 1,5 kΩ Widerstand | einzeln | 0,7 | ja / ja | bei 2-facher Haltespannung |

2 Bedingungen

- Vorgenanntes Sicherheitsbauteil stellt nur ein Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit und gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbes dar. Erst in Kombination mit einem detektierenden und auslösenden Bauteil nach Norm (auch zwei getrennte Bauteile möglich), welche einer eigenen Baumusterprüfung unterzogen sein müssen, kann das entstandene System die Vorgaben an eine Schutzeinrichtung erfüllen.
- 2.2 Der Montagebetrieb hat zur Erfüllung des Gesamtkonzeptes an die Schutzeinrichtung für die Aufzugsanlage(n) eine Prüfanleitung zu erstellen, der Aufzugsdokumentation beizufügen und eventuell notwendige Hilfsmittel oder Messgeräte, die eine gefahrlose Prüfung (z. B. bei geschlossenen Schachttüren) erlauben, bereit zu halten.
- 2.3 Zur Erfüllung der Redundanz nach Abschnitt 5.6.6.2 der EN 81-20:2014 (D) müssen mindestens zwei Bremseinrichtungen (Einzelbremsen) verwendet werden.
- 2.4 Bei Verwendung von mehr als zwei Bremseinrichtungen (Anordnung gemäß Zulassungszeichnung), muss im Sinne der Redundanz bei Versagen einer Bremseinrichtung noch eine ausreichende Bremswirkung entsprechend Abschnitt 5.9.2.2.2.1 der EN 81-20:2014 (D) erhalten bleiben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass zwei Bremseinrichtungen gleichzeitig versagen.
- 2.5 Vom Hersteller des gesamten Triebwerkes ist die ausreichende Sicherheit der Verbindung Treibscheibe Welle Bremsscheibe sowie der Welle selbst rechnerisch nachzuweisen, wenn die Bremsscheibe nicht direkt Bestandteil der Treibscheibe ist (z.B. angegossen). Die Welle muss hierbei statisch an zwei Punkten gelagert sein.
 - Ein Nachweis ist der technischen Dokumentation des Aufzuges beizufügen.
- 2.6 Die Einstellung der Bremskraft ist gegen unbefugtes Verstellen zu sichern (z.B. Farbversiegelung).
- Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Identifikationszeichnung gemäß folgender Tabelle beizufügen:

| Größe | Nr. der Identifikationszeichnung | Datum Prüfstempel |
|----------|----------------------------------|-------------------|
| FT=2500/ | 1 12 107384 | 25.09.2017 |

2.8 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Liste der autorisierten Hersteller (gemäß Anlage) verwendet werden. Diese Anlage wird ggf. nach den Angaben des Bescheinigungsinhabers aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben

3 Hinweise

- 3.1 In die Leerstellen nach der Typbezeichnung ERS VAR15-11-A FT=2500/_ _ _ wird die konkret eingestellte Bremskraft eines Bremskreises eingesetzt.
- 3.2 Im Rahmen dieser Baumusterprüfung wurde festgestellt, dass die Bremseinrichtung redundant aufgebaut ist und auch die Funktion einer Bremseinrichtung für den Normalbetrieb hat. Sie erfüllt damit die Voraussetzung, auch als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit sowie als Bremselement als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbes eingesetzt werden zu können.

Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-BD 1062 vom 17.01.2018



- 3.3 Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 5.9.2.2 der EN 81-20:2014 (D) ist nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.
- 3.4 Die Prüfung anderer Anforderungen der Norm, verschleißbedingter Abbau der Bremsmomente bzw. Bremskräfte wie auch die betriebsbedingte Änderung der Treibfähigkeit sind nicht Bestandteil dieser Baumusterprüfung.
- 3.5 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde in Anlehnung und / oder auf Basis folgender harmonisierten Norm(en) erstellt:
 - EN 81-20:2014 (D), Punkt 5.6.6.11, 5.6.7.13
 - EN 81-50:2014 (D), Punkt 5.7 und 5.8
- 3.6 Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.

Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-BD 1062 vom 17.01.2018



Hersteller Serienfertigung - Produktionsstandorte (Stand: 22.01.2016):

Firma WARNER Electric Europe Adresse 7, rue de Champfleur

BP 20095

49124 Saint Barthélemy d'Anjou - Frankreich

Firma Altra Industrial Motion Shenzhen Co. Ltd.

Adresse Dabo Industry Zone

18 Huanzhen Road

Bogang County, Shajing Town Baoan District, Shenzhen City

518104 Guangdong province - China (PRC)

- ENDE DOKUMENT -

Grundlage: e-Mail der Fa. Warner vom 15.01.2016 Seite 1 von 1

